

Satzung

Club Heideblume von 1910 Westerweyhe e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Club Heideblume von 1910 Westerweyhe e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Uelzen – Westerweyhe.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege. Er fördert die Liebe zur Heide und Heimat. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Bundes oder anderen Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können einzelne natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt hat zu erfolgen mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Hierüber wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

- c) Vereinsmitglieder, die dem Club mindestens 15 Jahre angehören und 70 Jahre alt sind sowie solche, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Passive Mitglieder

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die passive Mitgliedschaft bestimmen. Über die Beitragshöhe für passive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit Einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder – auch die passiven Mitglieder – sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, wenn Sie volljährig sind.
- b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Ausnahmeregelungen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vergnügungsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vergnügungsausschusses, der Kassenprüfer und über die Satzungsänderungen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.

- 4) Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem aus Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Eine Übertragung des Stimmrechtes auch im Wege der Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) der/dem ersten Schriftführer(in),
 - d) der/dem zweiten Schriftführer(in),
 - e) der/dem ersten Kassierer(in),
 - f) der/dem zweiten Kassierer(in),
 - g) der/dem Sprecher(in) des Vergnügungsausschusses.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - a) Der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Kassierer werden in geraden Jahren, der zweite Vorsitzende, der zweite Schriftführer und der zweite Kassierer werden in den ungeraden Jahren gewählt.
 - b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer, dem ersten Kassierer und dem Sprecher des Vergnügungsausschusses.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt den Verein alleine.
- 4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- 7) In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die volljährig sind.
- 8) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Vergnügungsausschusses deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- 9) Der Vorstand erhält eine Vergütung für nachgewiesene Kosten, die ihm in der Ausübung der Amtsführung entstehen. Dazu gehören Geschäftsführungskosten, Reisekosten, und sonstige unabdingbare Aufwendungen. Ein Entgelt oder Ersatz für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft oder entgangenen Gewinn wird nicht geleistet.

§ 9 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, von denen vier in den Jahren mit gerader Endzahl und vier in den Jahren mit ungerader Endzahl von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

§10 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei kassenprüferinnen/Kassenprüfer (erster und zweiter Prüfer sowie einen Vertreter). Diese haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift niederzulegen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig, sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

Nach einem Jahr scheidet der erste gewählte Kassenprüfer aus, der zweite Prüfer wird erster Prüfer und der Vertreter wird zweiter Prüfer.

§ 11 Beschlussfassung durch die Vereinsorgane

- 1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.
- 3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 4) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird oder durch die Satzung vorgeschrieben ist.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. In der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist auf die Satzungsänderungen sowie eine Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung hinzuweisen.

§ 13 Vereinsvermögen

- 1) Die Überschüsse des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf oder ein Anteil hieran nicht zu.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Uelzen, die es für kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit im Bereich des Ortsteiles Westerweyhe und der dazu ergangenen Bestimmungen des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es wurden am 10.12.2010 zur vorstehenden Satzung folgende Unterschriften geleistet:

- | | |
|------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender | Werner Bendik |
| 2. Vorsitzender | Horst Winkler |
| 1. Schriftführer | Dieter Schulz |
| 2. Schriftführer | Sandra Buss |
| 1. Kassierer | Hans-Jürgen Dreyer |
| 2. Kassierer | Karl Markwitz |

Sprecher des Vergnügungsausschusses Horst Winkler